Bayerisches 635 Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 21	München, den 15. September	2000
Datum	Inhalt	Seite
22.8.2000	Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung	636
22.8.2000	Zweite Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe	646
22.8.2000	Sechste Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Sozialpädagogik	651
28.8.2000	Verordnung zur Änderung der Berufsschulordnung	654
29.8.2000	Dritte Verordnung zur Änderung der Fachakademie ordnung Fremdsprachenberufe	658
6.9.2000	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten 2030–2–2–I	667

2235-1-1-1-UK

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung

Vom 22. August 2000

Auf Grund von Art. 9 Abs. 4 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230–1–1–UK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 16. Juni 1983 (GVBl S. 681, BayRS 2235–1–1–1–UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 1999 (GVBl S. 375), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht werden bei § 46 nach dem Wort "Leistungsnachweise" ein Komma gesetzt sowie die Worte "fachliche Leistungstests" eingefügt.
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach der Zahl "4" die Worte "(vorbehaltlich von Absatz 2 Satz 1 Nr. 3)" eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird in der Nummer 2 am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und es werden folgende Nummern 3 und 4 angefügt:
 - "3. Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Volksschule, denen zum Halbjahr oder zum Ende der Jahrgangsstufe 3 das Überspringen der Jahrgangsstufe gestattet worden ist;
 - 4. Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule, wenn im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 5
 - die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt wurde,
 - der Durchschnitt aus den Jahresfortgangsnoten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik mindestens 2,33 beträgt und
 - der Schüler als geeignet für den Bildungsweg des Gymnasiums bezeichnet ist."

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Das Übertrittszeugnis, der mit Erfolg be-

suchte Probeunterricht, die Entscheidung bezüglich des Überspringens und das Jahreszeugnis der Realschule gelten hinsichtlich des Satzes 1 nur für das folgende Schuljahr."

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "im Übertrittszeugnis der Volksschule diese Eignung bereits festgestellt ist" durch die Worte "das Übertrittszeugnis der Volksschule und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 3 und 4 das Zwischen- oder Jahreszeugnis der Volks- bzw. Realschule im Fach Musik die Note 1 oder 2 ausweist" ersetzt.
- 3. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "§ 4 Abs. 2 Nr. 1" durch die Worte "§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 3 oder 4" ersetzt.
- 4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 entfallen Aufnahmeprüfung und Probezeit bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 6 des Gymnasiums, wenn in der Jahrgangsstufe 5 oder 6 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule
 - die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt wurde,
 - der Durchschnitt aus den Jahresfortgangsnoten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik mindestens 2,00 beträgt und
 - der Schüler als geeignet für den Bildungsweg des Gymnasiums bezeichnet ist.

²Dies gilt nur in dem auf die Erteilung des Jahreszeugnisses folgenden Schuljahr."

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
- 5. In § 28 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "nach dem Muster der Anlage 6" gestrichen.
- 6. In § 30 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort "unterschritten" das Komma und die Worte "die Zahl von insgesamt 76 soll nicht überschritten" gestrichen.
- 7. In § 32 werden der Eingangssatz bis zum Doppelpunkt und die Nummer 1 gestrichen; die bisherige Nummernbezeichnung 2 entfällt.
- In § 43 Satz 1 wird nach dem Wort "Facharbeiten" ein Komma gesetzt, und es werden die Worte "fachliche Leistungstests" eingefügt.

- 9. § 44 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

"⁴Abweichend von Satz 3 sind Stegreifaufgaben zulässig in Unterrichtsgruppen, die sich aus Schülern verschiedener Klassen zusammensetzen, wobei die Stegreifaufgabe nur von denjenigen Schülern gefordert werden darf, die am selben Tag keine Schulaufgabe oder Kurzarbeit schreiben."

- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- 10. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

"³In den modernen Fremdsprachen ist die Facharbeit in der jeweiligen Fremdsprache zu verfassen."

- bb)Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

"³In den modernen Fremdsprachen findet die mündliche Prüfung in der jeweiligen Fremdsprache statt."

- 11. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Mündliche und praktische Leistungsnachweise, fachliche Leistungstests"

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) ¹Fachliche Leistungstests, die nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums in den Jahrgangsstufen 5 bis 11 gehalten werden können, werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ²Bei der Bildung der Jahresfortgangsnote gemäß § 50 GSO zählen sie wie mündliche Leistungen. ³An dem Tag, an dem die Klasse einen fachlichen Leistungstest schreibt, werden Schulaufgaben, Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben nicht gehalten."
- 12. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Kurzarbeiten" ein Komma gesetzt und die Worte "fachliche Leistungstests" eingefügt.

- bb)In Satz 2 wird nach dem Wort "Schulaufgaben" ein Komma gesetzt, und die Worte "und Deutsche Hausaufgaben" werden durch die Worte "Deutsche Hausaufgaben und fachliche Leistungstests" ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte "§ 45 Abs. 2 Satz 3" durch die Worte "§ 45 Abs. 2 Satz 4" ersetzt.
- dd)In Satz 4 werden die Worte "die vorausgegangene Schulaufgabe" durch die Worte "die vorausgegangene Schulaufgabe oder ein vorausgegangener fachlicher Leistungstest" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort "Hausaufgaben" ein Komma gesetzt, und es werden die Worte "fachliche Leistungstests" eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort "Hausaufgaben" ein Komma gesetzt, und es werden die Worte "fachliche Leistungstests" eingefügt.
- 13. Der bisherige Wortlaut des § 71 Abs. 4 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

"²In den modernen Fremdsprachen finden sowohl die mündliche Prüfung als auch die Colloquiumsprüfung in der jeweiligen Fremdsprache statt."

- 14. § 82 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

"⁴In den modernen Fremdsprachen findet die mündliche Prüfung in der jeweiligen Fremdsprache statt."

- b) Die bisherigen Sätze 4 bis 8 werden Sätze 5 bis 9.
- 15. In § 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Satz 2 werden nach den Worten "abgelegt hat" die Worte "oder für ihn die erforderliche Unterrichtsgenehmigung nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen endgültig erteilt worden ist" eingefügt.
- 16. In § 86 Abs. 9 werden nach dem Wort "lautet" die Worte "und wenn in der mündlichen Prüfung mindestens die Note 'mangelhaft' erreicht wurde" eingefügt.
- 17. In der Übersicht zu den Anlagen zur GSO werden bei Nummer 6 die Worte "Fächerwahl im Kursprogramm" und bei Nummer 20 die Worte "Kursbogen für die Ausbildungsabschnitte 12/1, 12/2, 13/1, 13/2" jeweils durch das Wort "(aufgehoben)" ersetzt.

18. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

"A Humanistisches Gymnasium

Jahrgangsstufen	5	6	7	8	9	10	11
Pflichtfächer ^{1) 18)}							
Religionslehre/Ethik ^{2) 17)}	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch ³⁾	5	5	4	4	3	3	4
Latein ^{3) 19)}	6	6	4	4	3	3	4
Englisch ^{3) 19)}		_	5	4	3	3	4
Griechisch ³⁾	_	-	-	_	5	5	5
Mathematik ³⁾	4	4	4	4	3	3	3
Physik ³⁾	- L	_	-	2	1	2	2
Chemie	-	-	-	-	-	-	2
Biologie	2	2	2	1	2	2	-
Geschichte	_	2	2	2	2	2/1 14)	2
Erdkunde	2	2	1	2	1	-	2
Sozialkunde	_	_	-	-	4-4-4	1/2 15)	-
Wirtschafts- und Rechtslehre	-	-	-	1	1	1	-
Kunsterziehung	2	3	2	1	1	1 6)	1
Musik	35)	2	2	1	1	16)	1
Sport 4) 17)	2+2	2+2	2+2	2+2	2+2	2+2	2+2
	28+2	30+2	30+2	30+2	30+2	30+2	34+2

B. Neus prachliches Gymnasium

Jahrgangsstufen	5	6	7	8	9	10	11
Pflichtfächer ^{1) 18)}							ed by
Religionslehre/Ethik ^{2) 17)}	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch ³⁾	. 5	5	4	4	3	3	4
Englisch/Französisch/ Latein ^{3) 11) 12) 13) 19)}	6	6	4	4	3	3	4
Englisch/Französisch/ Latein ^{3) 11) 12) 13) 19)}	-	-	5	4	3	3	4
Französisch/Italienisch/ Russisch/Spanisch/Englisch ^{3) 9) 13)}	-	-	-		5	5	5
Mathematik ³⁾	4	4	4	4	3	3	3
Physik ³⁾			-	2	1	2	2
Chemie		-	-	_	-		2
Biologie	2	2	2	1	2	2	-
Geschichte	-	2	2	2	2	2/1 14)	2
Erdkunde	2	2	1 .	2	1	_	2
Sozialkunde	_	-	-	-	-	1/2 15)	-
Wirtschafts- und Rechtslehre	-	-	_	1	1	1	-
Kunsterziehung	2	3	2	1	1	1 6)	1
Musik	35)	2	2	1	1	16)	1
Sport 4) 17)	2+2	2+2	2+2	2+2	2+2	2+2	2+2
	28+2	30+2	30+2	30+2	30+2	30+2	34+2

${\tt C\ Mathematisch-naturwissenschaftliches\ Gymnasium}$

Jahrgangsstufen	5	6	7	8	9	10	11
Pflichtfächer ^{1) 18)}							
Religionslehre/Ethik ^{2) 17)}	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch 3)	5	5	4	4	3	3	4
Englisch/Französisch/ Latein ^{3) 11) 13) 19)}	6	6	4	4	3	3	4
Englisch/Französisch/ Latein ^{3) 11) 13) 19)}	-	-	5	4	3	3	4
Mathematik ³⁾	4	4	4	4	4	4	5
Physik ³⁾	-	-	-	2	2	3 10)	3
Chemie	-	-	-	-	3 10)	3 10)	3
Biologie	2	2	2	1	2	2	-
Geschichte	-	2	2	2	2	2/1 14)	2
Erdkunde	2	2	1	2	1		2
Sozialkunde	-	-	-	-	-	1/2 15)	_
Wirtschafts- und Rechtslehre	-	-	-	1	1	1	-
Kunsterziehung	2	3	2	1	1	1 6)	2
Musik	35)	2	2	1	1	1 6)	1
Sport 4) 17)	2+2	2+2	2+2	2+2	2+2	2+2	2+2
	28+2	30+2	30+2	30+2	30+2	30+2	34+2

D Musisches Gymnasium (neunjährige Form)

Jahrgangsstufen	5	6	7	8	9	10	11
Pflichtfächer 1) 18)							jeby su
Religionslehre/Ethik ^{2) 17)}	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch ³⁾	5	5	4	4	4	4	5
Englisch/Latein ^{3) 13) 19)}	6	6	4	4	3	3	4
Englisch/Latein 3) 13) 19)		-	4	4	3	3	4
Mathematik ³⁾	4	4	4	4	3	3	3
Physik 3)			-	-	2	2	2
Chemie	- :	-		_	-	-	2
Biologie	2	2	2	1	2	2	-
Geschichte	-,	2	2	2	2	2/1 14)	2
Erdkunde	2	2	1	2	1	1-14	2
Sozialkunde		-	-		-	1/2 15)	4 4 mm
Wirtschafts- und Rechtslehre	-	-	-	-	1	1	_
Kunsterziehung	2	2	2	2	2	2	3
Musik 3)	3 ⁵⁾	3	3	3	3	3	3
Sport 4) 17)	2+2	2+2	2+2	2+2	2+2	2+2	2+2
	28+2	30+2	30+2	30+2	30+2	30+2	34+2

E Musisches Gymnasium (siebenjährige Form)

Jahrgangsstufen	7	8	9	10	11
Pflichtfächer ^{1) 18)}					
Religionslehre/Ethik ^{2) 17)}	2	2	2	2	2
Deutsch ³⁾	5	4	3	4	5
Englisch/Latein ^{3) 13) 19)}	5	4	3	3	4
Englisch/Latein ^{3) 13) 19)}	- 1	5	4	3	4
Mathematik ³⁾	4	4	3	3	3
Physik ³⁾		-	2	2	2
Chemie	-	-	- 5		2
Biologie	3	1	2	2	-
Geschichte	2	2	2	2/1 14)	2
Erdkunde	2	1	1		2
Sozialkunde		-	-	1/2 15)	-
Wirtschafts- und Rechtslehre	-	-	1	1	-
Kunsterziehung	2	2	2	2	2
Musik ³⁾	3	3	3	3	3
Sport 4) 17)	2+2	2+2	2+2	2+2	2+2
	30+2	30+2	30+2	30+2	33+2

$F. Wirtschaftswissenschaftliches \, Gymnasium$

Jahrgangsstufen	5	6	7	8	9	10	11
Pflichtfächer ^{1) 18)}							
Religionslehre/Ethik ^{2) 17)}	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch ³⁾	5	5	4	4	3	3	4
Englisch/Französisch/ Latein ^{3) 11) 13) 19)}	6	6	4	4	3	3	3
Englisch/Französisch/ Latein ^{3) 11) 13) 19)}	-	-	5	4	3	3	4
Mathematik ³⁾	4	4	4	4	3	3	3
Physik ³⁾	-	-	-	2	1	2	2
Chemie	-31-35	-	-	-	-		2
Biologie	2	2	2	1	2	2	-
Geschichte	<u>-</u>	2	2	2	2	2/1 14)	2
Erdkunde	2	2	1	2	1	_	2
Sozialkunde		-	-		-	1/2 15)	-
Wirtschafts- und Rechtslehre ^{3a)}	-	-	_	1	4	4	3
Rechnungswesen	-	-	-	-	2	2	3
Kunsterziehung	2	3	2	1	1	16)	1
Musik	35)	2	2	1	1	1 6)	1
Sport ^{4) 17)}	2+2	2+2	2+2	2+2	2+2	2+2	2+2
	28+2	30+2	30+2	30+2	30+2	30+2	34+2

G Sozialwissenschaftliches Gymnasium

Jahrgangsstufen	5	6	7	8	9	10	11
Pflichtfächer 1) 18)							
Religionslehre/Ethik ^{2) 17)}	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch 3)	5	5	4	4	3	3	4
Englisch/Französisch/ Latein ^{3) 11) 13) 19)}	6	6	4	4	3	3	4
Englisch/Französisch/ Latein ^{3) 11) 13) 19)}	_	-	5	4	3	3	4
Mathematik ³⁾	4	4	4	4	3	3	3
Physik 3)	200	_	-	2	1	2	2
Chemie			- 15	-	2	2	2
Biologie	2	2	2	1	2	2	-440
Geschichte	-	2	2	2	2	2/1 14)	2
Erdkunde	2	2	1	2	1	-	2
Sozialkunde ³⁾		-	_	-	2	2/3 16)	2
Sozialpraktische Grund- bildung ⁸⁾		-	-	-	-	_	3
Wirtschafts- und Rechtslehre	-	-	-	1	1	1	-
Kunsterziehung 7)	2	3	2	1	1	1 6)	1
Musik	35)	2	2	1	1	1 6)	1
Sport 4) 17)	2+2	2+2	2+2	2+2	2+2	2+2	2+2
Hauswirtschaft		1	_	-	1	2	-
	28+2	30+2	30+2	30+2	30+2	30+2	34+2

Fußnoten zu den Stundentafeln

- Pflichtfächer sind regelmäßig Vorrückungsfächer, Ausnahmen vgl. § 20 GSO.
- 2) Vgl. Art. 47 Abs. 1 BayEUG.
- 3) Dieses Pflichtfach ist Kernfach.
- 3a) Kernfach ab Jahrgangsstufe 9.
- 4) Jahrgangsstufe 5 und 6: Davon 2 Stunden erweiterter Basis-Sportunterricht.
 - $\label{lem:condition} Jahrgangsstufe\,7\,mit\,11:\,Davon\,2\,Stunden\,Differenzierter\,Sportunterricht\,\,in\,der\,Regel\,am\,Nachmittag.$
- 5) Solange aus personellen Gründen ein dreistündiger Musikunterricht nicht angeboten werden kann, wird Kunsterziehung dreistündig, Musik zweistündig erteilt.
- Kunsterziehung oder Musik alternativ.
- Am SWG kann statt des Fachs Kunsterziehung in den Jahrgangsstufen 7 und 8 das Fach Textilarbeit mit Werken mit gleicher Stundenzahl angeboten werden.
- 8) Zum Sozialpraktikum vgl. § 52 Abs. 3 Satz 2 GSO; das Sozialpraktikum ist in den Ferien im Verlauf der Jahrgangsstufe 11 abzuleisten.
- 9) Für zweisprachige Französischzüge an Neusprachlichen Gymnasien gelten modifizierte Stundentafeln, die das Staatsministerium festlegt.
- 10) Davon eine Übungsstunde.
- 11) Englisch ist verpflichtend erste, zweite oder ggf. dritte Fremdsprache.
- 12) Latein ist verpflichtend erste oder zweite Fremdsprache. Auf Antrag kann versuchsweise eine Sprachenfolge von 3 modernen Fremdsprachen erprobt werden.
- Die Festlegung der Fremdsprachenfolgen an den an der Schule eingerichteten Ausbildungsrichtungen obliegt im Rahmen der vorstehenden Vorgaben und im Rahmen des der Schule zustehenden Budgets an Lehrerwochenstunden der Schule.
- 14) Im ersten Schulhalbjahr zweistündig, im zweiten Schulhalbjahr einstündig.
- 15) Im ersten Schulhalbjahr einstündig, im zweiten Schulhalbjahr zweistündig.
- 16) Im ersten Schulhalbjahr zweistündig, im zweiten Schulhalbjahr dreistündig.
- 17) Der Schulleiter kann in besonderen Fällen Unterricht jahrgangsstufenübergreifend anordnen.
- 18) In einstündigen Pflichtfächern kann der Unterricht in Epochen erteilt werden.
- 19) Die Schule kann nach Jahrgangsstufe 10 im Rahmen ihrer qualitativen und quantitativen Ressourcen die Ablösung der ersten oder zweiten Fremdsprache durch eine in Jahrgangsstufe 11 neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache (s. Anlage 5) anbieten. Diese Fremdsprache ist dann neben der nach § 31 Abs. 3 gewählten fortgeführten Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 zu belegen."

- 19. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.1 werden nach dem Wort "Spanisch" ein Komma gesetzt und folgende Worte eingefügt: "Chinesisch, Japanisch, Portugiesisch, Tschechisch, Türkisch".
 - b) In Nummer 2.1 werden nach dem Wort "Hebräisch" das Komma und die Worte "Chinesisch, Japanisch" gestrichen.
- 20. Anlage 6 wird aufgehoben.
- 21. In Anlage 9 Absatz 1 Nr. 4 wird die Zahl "12" durch die Zahl "11" ersetzt.
- 22. Anlage 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 8 und 9 wird jeweils die Zahl "9" durch die Zahl "7" ersetzt.
 - b) In den Nummern 16 und 17 wird jeweils die Zahl "17" durch die Zahl "15" ersetzt.
- 23. In Anlage 21 werden auf dem Deckblatt des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife die Worte "Die 'Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 11. April 1988' (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11. April 1988)" durch die Worte "Die 'Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 7. Juli 1972' in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

82

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft.
- (2) § 1 Nrn. 10 und 13 gelten nicht für Schüler, die sich am 1. August 2000 in der Kursphase der Kollegstufe befinden.
- (3) § 1 Nr. 14 ist erstmals im Schuljahr 2002/2003 anzuwenden.

München, den 22. August 2000

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

In Vertretung

Karl Freller, Staatssekretär

2236-4-1-6-UK

Zweite Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe

Vom 22. August 2000

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2, Art.89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230–1–1–UK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe (Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe – BFSO Sprachen) vom 21. Mai 1993 (GVBl S. 419, BayRS 2236–4–1–6–UK), geändert durch Verordnung vom 6. August 1997 (GVBl S. 475, ber. S. 540), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) § 1a wird gestrichen.
 - b) Bei § 60 wird das Wort "Sammlungen" durch die Worte "Sammlungen und Spenden" ersetzt.
- 2. § 1a wird aufgehoben.
- 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Aufnahme in das erste Schuljahr setzt unbeschadet Absatz 3 einen mittleren Schulabschluss voraus."
 - b) In Absatz 5 werden nach dem Wort "Unterrichts" die Worte "in einzelnen Fächern" eingefügt.
- 4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "Anlage 1" durch die Worte "der Anlage" ersetzt.
 - bb)In Satz 2 werden die Worte "zuständige Regierung" durch das Wort "Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
 - cc) Satz 3 Halbsatz 2 wird gestrichen.
 - b) Es werden folgende Absätze 2 bis 5 angefügt:
 - "(2) Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann der Unterricht gemäß der Anlage in einzelnen Pflichtfächern ganz oder teilweise in ein anderes Schuljahr verlegt werden.

- (3) Im Schuljahr können über die Stundentafel hinaus bis zu zwei Wochenstunden Unterricht in Pflichtfächern erteilt werden.
- (4) ¹Im Rahmen ihres Bildungsauftrags entscheidet die Schule über die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern. ²Die erstmalige Einrichtung ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang der Schulaufsichtsbehörde spätestens drei Monate vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.
- (5) Die Summe der Unterrichtsstunden aller Pflichtfächer in einer Woche darf die Summe der wöchentlichen Unterrichtsstunden nach der Stundentafel der Anlage um nicht mehr als zwei Unterrichtsstunden überschreiten."
- 5. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte "Festlegungen des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst" werden durch die Worte "Bestimmungen des Staatsministeriums" ersetzt.
 - bb) Nach den Worten "andere Gruppen" werden die Worte "sowie die Einrichtung von weiterem Pflichtunterricht und von Unterricht in Wahlfächern" eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort "Regierung" durch das Wort "Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
 - c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

"³Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Schuljahrs nur mit Genehmigung des Schulleiters abgebrochen werden."

- 6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut in Absatz 1 wird Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:
 - "²Die Entscheidung trifft der Schulleiter."
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- 7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:
 - "(2) ¹Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder

staatlich anerkannten Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe verbrachten Jahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren. ²Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschluss der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

(3) ¹Der Austritt lässt das einmal erworbene Recht zum Vorrücken unberührt. ²Bei einem späteren Wiedereintritt unterliegt der Schüler der Probezeit. ³Der Leiter der zuletzt besuchten Berufsfachschule hat die Erfüllung der Berufsschulpflicht zu überprüfen und bei Fortbestehen die zuständige oder nächstgelegene Berufsschule zu benachrichtigen."

- 8. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 - "(3) Der Schulleiter kann im Benehmen mit der Lehrerkonferenz eine über die Mindestzahlen nach § 17 Abs.1 und § 18 Abs. 2 hinausgehende Anzahl der im Schuljahr zu fordernden Leistungsnachweise sowie Mindestzahlen über zu fordernde Kurzarbeiten festlegen; dabei ist die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Fächer angemessen zu berücksichtigen."
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- 9. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "Schulaufgaben sind nach Maßgabe der Anlage 2"durch die Worte "Schriftliche Leistungsnachweise sind", die Worte "des Fachs 2"durch die Worte "der Fächer 2.1, 2.2 und 10.4" und die Worte "zu fordern" durch die Worte "zu erheben" ersetzt.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"²In zwei- und mehrstündigen Pflichtfächern sind im Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben, in einstündigen Pflichtfächern mindestens zwei Kurzarbeiten zu fertigen."

- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; die Worte "eine Schulaufgabe" werden durch die Worte "ein schriftlicher Leistungsnachweis" ersetzt.
- dd)Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5
- b) In Absatz 3 werden die Worte "Im Fach 2" durch die Worte "In den Fächern 2.1, 2.2 und 10.4" ersetzt.
- 10. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
 - "5§ 17 Abs. 5 gilt entsprechend."

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²In den Fächern 2.1, 2.2 und 10.4 der Stundentafel sind im Schulhalbjahr, in den übrigen zwei- und mehrstündigen Pflichtfächern im Schuljahr mindestens zwei mündliche Leistungsnachweise zu erbringen."

- bb)In Satz 3 wird "6, 12.1 und 12.2" durch "6 und 12" ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte "In den Fächern Deutsche Kurzschrift und" durch die Worte "Im Fach" ersetzt.
- 11. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils nach dem Wort "Schulaufgaben" die Worte "oder Kurzarbeiten" eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.
 - cc) Im neuen Satz 2 wird das Wort "einzelnen" gestrichen; nach dem Wort "Fächer" werden die Worte "10.1 und 10.2 mit doppelter Gewichtung, die Noten der Fächer 10.3 und 10.4" und nach dem Wort "ein" die Worte "(Teiler 6)" eingefügt.
 - c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
 - "(6) Für die Bildung der Noten des Zwischenzeugnisses im ersten Schuljahr gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend."
- 12. In § 24 Abs. 3 wird nach dem Wort "gelten" das Wort "nicht" eingefügt.
- 13. § 25 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort "schulärztliches" wird durch das Wort "ärztliches" ersetzt.
 - b) Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt: "die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen."
- 14. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Ist das Wiederholen des ersten Schuljahrs nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 14) nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis vermerkt."
- 15. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Über die im ersten Schuljahr erzielten Leistungen werden am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im Februar Zwischenzeugnisse und am letzten Unterrichtstag

des Schuljahrs Jahreszeugnisse ausgestellt, die dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen müssen."

- 16. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrer, auch Lehrer anderer Schulen, in den Prüfungsausschuss berufen."

- bb)Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird durch folgende Absätze 4 bis 6 ersetzt:
 - ,(4) Für Kommissionen gilt Absatz 3 entsprechend.
 - (5) ¹Die Schulaufsichtsbehörde kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule einen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellen. ²Dieser hat zusätzlich die Befugnis, die Jahresfortgangsnoten sowie die Bewertung der von den Schülern während des Schuljahrs erbrachten Leistungsnachweise und der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten zu überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten zu ändern; Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlussprüfung vermerkt.
 - (6) ¹Von einer Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer das Sorgerecht über den Schüler hat oder zu ihm in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. ²Kommt ein derartiger Ausschluss in Betracht und kann die Schule auf den Einsatz des Lehrers im letzten Schuljahr nicht verzichten, so ist dies rechtzeitig vor Unterrichtsaufnahme zu Beginn des betreffenden Schuljahrs der Schulaufsichtsbehörde zu melden, die eine Sonderregelung treffen kann."
- 17. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte "für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst" gestrichen.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "und die erfolgreich abgeschlossene Schreibtechnik (§ 22 Abs. 4 bzw. § 42 Abs. 3 Satz 2) sind" durch das Wort "ist" ersetzt.
 - bb)In Satz 2 werden die Worte "Die bereits erzielten Ergebnisse in der Zweiten Fremdsprache bzw. in der Schreibtechnik sind" durch die Worte "Das bereits erzielte Ergebnis in der Zweiten Fremdsprache ist" ersetzt.
 - cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

"³Art. 54 Abs. 5 BayEUG findet auf die Prüfung in der Zweiten Fremdsprache auch dann Anwendung, wenn sie zu einem früheren Prüfungstermin abgelegt wird."

- 18. In § 34 Abs. 3 Satz 4 wird "§ 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3" durch "§ 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2" ersetzt.
- 19. In § 35 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte "für Schreibtechnik gemäß § 22 Abs. 4" durch die Worte "der Zweiten Fremdsprache oder für Textverarbeitung" ersetzt.
- 20. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
 - "(4) ¹Über das Abschlusszeugnis und über das Jahreszeugnis gemäß Absatz 3 beschließt der Prüfungsausschuss. ²Die Genehmigung nach Art. 54 Abs. 5 BayEUG erteilt die Schulaufsichtsbehörde."
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- 21. In § 39 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 wird jeweils das Wort "Regierung" durch das Wort "Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
- 22. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 4 werden die Worte "deutscher Kurzschrift und Maschinenschreiben" durch das Wort "Textverarbeitung" ersetzt.
 - bb)In Satz 2 werden nach den Worten "Bei Studierenden im" die Worte "2. oder" eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden nach den Worten "über den Besuch des" die Worte "2. oder" eingefügt.
 - dd)Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort "Regierung" durch das Wort "Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
- 23. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte "Die an der Abschlussprüfung teilnehmenden Personen" werden durch die Worte "Die Teilnehmer an der Abschlussprüfung" ersetzt.
 - bbb) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - ccc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1; in Buchstabe a wird die Zahl "1500" durch die Zahl "1800" und in Buchstabe c die Zahl "20" durch die Zahl "30" ersetzt.
 - ddd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

- bb)Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; die Worte "Deutscher Kurzschrift beziehungsweise Textverarbeitung oder Maschinenschreiben mit kyrillischer Tastatur und Textverarbeitung erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen für die Durchführung der Prüfung in Kurzschrift, Maschinenschreiben, Textverarbeitung und Textverarbeitung mit Kurzschrift an bayerischen Schulen" werden durch die Worte "Textverarbeitung erfolgt nach den Bestimmungen des Staatsministeriums über die Prüfung in Textverarbeitung an bayerischen Schulen" ersetzt.
- dd)Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
 - aaa) Nach den Worten "Studierende im" werden die Worte "2. oder" eingefügt.
 - bbb) Die Worte "Deutscher Kurzschrift und" werden gestrichen.
- ee) Der bisherige Satz 5 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben; die Satzbezeichnung des bisherigen Satzes 1 entfällt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte "Gesamtnote für die schreibtechnischen Prüfungsaufgaben, unbeschadet der Regelungen in Absatz 2 Satz 5," durch die Worte "Note im Fach Textverarbeitung" ersetzt.
 - bb)Satz 3 erhält folgende Fassung:

"3§ 32 Abs. 7 gilt für die bestandene Prüfung in der Zweiten Fremdsprache und im Fach Textverarbeitung entsprechend."

- 24. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 1 bis 3.
- 25. § 57 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 - "3§ 56 Abs. 2 gilt entsprechend."

- b) Satz 4 wird aufgehoben.
- 26. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 - "Sammlungen und Spenden"
 - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) ¹Wird durch erhebliche Zuwendungen Dritter die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, so kann auf Antrag des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. 2Dieser Hinweis kann insbesondere durch Anbringen eines Firmenzeichens des Dritten, durch einen Eindruck von höchstens einer halben Seite in einem Druckwerk oder mündlich bei geeigneter Gelegenheit erfolgen. ³Unzulässig ist eine über die Nennung des Zuwenders, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. ⁴Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung des Schülersprechers."
- 27. § 61 erhält folgende Fassung:

"§ 61 Warenautomaten

Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt voraus, dass der Aufwandsträger mit der Aufstellerfirma einen jederzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten enthalten ist, und dass der Schulleiter im Benehmen mit dem Schülersprecher unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt."

- 28. § 67 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Staatsministerium" die Worte "oder die von ihm beauftragte Stelle" eingefügt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) ¹Staatsministerium im Sinn dieser Verordnung ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. ²Schulaufsichtsbehörde im Sinn dieser Verordnung ist die örtlich zuständige Regierung."

- 29. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte "Anlage 1" werden durch das Wort "Anlage" ersetzt.
 - b) Buchstaben D bis F erhalten folgende Fassung:

Fach		Wochenstunden	
	Erstes Schuljahr	Zweites Schuljahr	Drittes Schuljahr
"D) 10. Zweite Fremdsprache 10.1 Allgemeine Sprachgrundlagen	(Stufe 1)	(Stufe 2)	
- im ersten Schuljahr Grammatik, Wortschatz, Idiomatik mit Übersetzungs- und Sprechübungen	8	_	
- im zweiten Schuljahr Grammatik, Wortschatz, Idiomatik		3	
10.2 Handelskorrespondenz		3	
10.3 Übersetzen aus der Fremdsprache		1	
10.4 Mündliche Sprachbeherrschung	-	1	
E) 11. Allgemeinbildende Fächer			
11.1 Deutsch	1+1 8)	1+1 8)	
11.2 Sozialkunde	2	-	
F) 12. Textverarbeitung ⁹⁾	3	3"	

- c) Buchstabe H wird aufgehoben.
- d) Fußnote 9 erhält folgende Fassung:
 - "9) Bei Russisch als Erster Fremdsprache kann eine Wochenstunde für entsprechende Übungen mit kyrillischer Tastatur verwendet werden."
- 30. Anlage 2 wird aufgehoben.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 10 Buchst. c, Nr. 22 Buchst. a Doppelbuchst. aa bis cc und Nr. 29 Buchst. b und d hinsichtlich der Textverarbeitung für das erste Schuljahr mit Wirkung vom 1. August 1999 in Kraft.

München, den 22. August 2000

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

In Vertretung

Karl Freller, Staatssekretär

2236-9-1-3-UK

Sechste Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Sozialpädagogik

Vom 22. August 2000

Auf Grund von Art. 18 Abs. 2, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2, Art. 84 Abs. 1, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Eriehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230–1–1–UK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik - FakOSozPäd) vom 4. September 1985 (GVBl S. 534, ber. S. 662, BayRS 2236–9–1–3–UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 1998 (GVBl S. 294), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird bei § 62 das Wort "Sammlungen" durch die Worte "Sammlungen und Spenden" ersetzt.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Vollzeitform" die Worte " in der Regel" eingefügt.
 - b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

"⁴Das Berufspraktikum verkürzt sich auf die Hälfte bei Bewerbern, die nach Abschluss einer sozialpädagogischen oder pädagogischen Ausbildung mindestens drei Jahre hauptberuflich in der sozialpädagogischen Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in einer der in Anlage 2 Nr. 2 genannten Einrichtungen tätig waren; es ist in einem anderen Tätigkeitsfeld als dem der Berufstätigkeit nach Halbsatz 1 abzuleisten."

- 3. In § 4 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3" durch die Worte "Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 4" ersetzt.
- 4. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7

Stundentafeln

(1) ¹Dem Unterricht in beiden Studienjahren an der Fachakademie ist die Stundentafel nach Anlage 1 zu Grunde zu legen. ²Das Staatsministerium kann bei Vorliegen beschderer Umstände Abweichungen von der Stundentafel für die Dauer eines Studienjahrs, bei Ersatzschulen und bei Schulen

- mit Teilzeitunterricht über die Dauer eines Studienjahrs hinaus, genehmigen. ³Keiner Genehmigung bedürfen organisatorisch bedingte Zusammenfassungen des Unterrrichts in einzelnen Unterrichtsfächern (Verblockung) im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Studienjahr.
- (2) Im Studienjahr können über die Stundentafel hinaus bis zu zwei Wochenstunden Unterricht in Pflichtfächern (ausgenommen in Fächern der schriftlichen Abschlussprüfung im Studienjahr der Abschlussprüfung) erteilt werden.
- (3) ¹Im Rahmen ihres Bildungsauftrags entscheidet die Fachakademie über die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern. ²Die Einrichtung ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang der Schulaufsichtsbehörde spätestens drei Monate vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.
- (4) Die Summe der Unterrichtsstunden aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer in einer Woche darf 38 Unterrichtsstunden nicht überschreiten."
- 5. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten "Einrichtung von" das Wort "weiterem", nach den Worten "Unterricht in" die Worte "Pflicht- und" sowie nach den Worten "Wahlpflichtfächern und" die Worte "von Unterricht in" eingefügt.
- 6. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Sätze 1 und 2 werden durch folgenden neuen Satz 1 ersetzt:
 - "¹Sie sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen."
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- 7. § 15 erhält folgende Fassung:

"§ 15

Höchstausbildungsdauer

(1) ¹Die Höchstausbildungsdauer beträgt zwei Jahre mehr als die Dauer der Regelausbildung in der gewählten Organisationsform. ²Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademien für Sozialpädagogik verbrachten Studienjahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren. ³Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann

als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschlusss der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

- (2) Der Eintritt in das Berufspraktikum soll spätestens drei Jahre nach Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung erfolgen.
- (3) ¹Der Austritt lässt das einmal erworbene Recht zum Vorrücken unberührt. ²Bei einem späteren Wiedereintritt unterliegt der Studierende der Probezeit."
- 8. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Ist das Wiederholen nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 15) nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis vermerkt."
- 9. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. Er kann die Jahresfortgangsnoten sowie die Bewertung der von den Studierenden während des Studienjahrs erbrachten Leistungsnachweise und der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten ändern; Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlussprüfung vermerkt."
 - b) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort "Betracht" die Worte "und kann die Fachakademie auf den Einsatz des Lehrers im letzten Studienjahr bzw. im Berufspraktikum nicht verzichten" eingefügt.
- 10. In § 36 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "beschränkt sich auf" durch das Wort "umfasst" ersetzt.
- 11. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort "Stunden" ein Komma und die Worte "bei verkürztem Berufspraktikum nach § 3 Satz 4 60 Stunden," eingefügt.
 - b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

"³Bei verkürztem Berufspraktikum nach § 3 Satz 4 verkürzen sich die in den Sätzen 1 und 2 genannten Zeiten jeweils auf die Hälfte."

12. In § 41 Abs. 2 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

"bei verkürztem Berufspraktikum nach § 3 Satz 4 verkürzen sich die in Halbsatz 1 genannten Zeiten jeweils auf die Hälfte."

- 13. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Sammlungen und Spenden"

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) ¹Wird durch erhebliche Zuwendungen Dritter die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, so kann auf Antrag des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. ²Dieser Hinweis kann insbesondere durch Anbringen eines Firmenzeichens des Dritten, durch einen Eindruck von höchstens einer halben Seite in einem Druckwerk oder mündlich bei geeigneter Gelegenheit erfolgen. ³Unzulässig ist eine über die Nennung des Zuwenders, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. ⁴Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung des Sprechers der Studierenden."
- 14. In § 69 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst" durch die Worte "Unterricht und Kultus" ersetzt.
- 15. In § 70 Satz 3 Halbsatz 2 wird das Wort "Berufsaufbauschule" durch die Worte "Vorstufe der Berufsoberschule" ersetzt.
- 16. Anlage 1 (Stundentafel) wird wie folgt geändert:
 - a) Den Pflichtfächern Deutsch und Sozialkunde wird das Fußnotenzeichen 1 angefügt.
 - b) Bei den Fächern Praxis- und Methodenlehre, Kunsterziehung, Werkerziehung, Musikerziehung, Rhythmik, Sporterziehung und Sozialpädagogische Übungen wird jeweils das Fußnotenzeichen 1 durch das Fußnotenzeichen 2 ersetzt.
 - c) Bei den Wahlpflichtfächern wird das Fußnotenzeichen 2 durch das Fußnotenzeichen 3 ersetzt.
 - d) Die bisherigen Wahlfächer werden durch folgende Zusatzfächer ersetzt:

"Zusatzfächer für d Erwerb der Fachho		e _
Englisch 1) 4)	3	120
Mathematik ⁵⁾	6	240"

- e) Es wird folgende neue Fußnote 1 eingefügt:
 - "¹¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen."
- f) Die bisherigen Fußnoten 1 und 2 werden Fußnoten 2 und 3.
- g) Die bisherigen Fußnoten 3 bis 6 werden durch folgende Fußnoten 4 und 5 ersetzt:
 - "4) In diesem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.
 - 5) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubrin-

gen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll."

17. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 Satz 1 wird der Klammerausdruck "(§ 3)" durch die Worte "(§ 3 Satz 2 Nr. 2); in der verkürzten Form (§ 3 Satz 4) dauert es in Vollzeitform sechs Monate, in Teilzeitform 12 Monate" ersetzt.
- b) In Nummer 5 Satz 3 werden nach dem Wort "Unterrichtsstunden" ein Komma und die Worte "bei verkürztem Berufspraktikum nach § 3 Satz 4 60 Unterrichtsstunden" eingefügt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 15 am 1. Januar 2001 sowie Nr. 16 für das zweite Studienjahr am 1. August 2001 und bei Teilzeitunterricht für das dritte Studienjahr am 1. August 2002 und für das vierte Studienjahr am 1. August 2003 in Kraft; es können jedoch bereits ab dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt unter den in § 7 Abs. 3 (neu) genannten Voraussetzungen auch solche Wahlfächer eingerichtet werden, die in der bisherigen Stundentafel nicht enthalten sind, während die Einrichtung der in der bisherigen Stundentafel vorgesehenen Wahlfächer bis zum In-Kraft-Treten der neuen Stundentafel keiner Anzeige bedarf.

München, den 22. August 2000

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

In Vertretung

Karl Freller, Staatssekretär

2236-2-1-UK

Verordnung zur Änderung der Berufsschulordnung

Vom 28. August 2000

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2, Art. 25 Abs. 3, Art. 52 Abs. 4, Art. 54 Abs. 1 Satz 2, Art. 71 Abs. 1 Satz 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230–1–1–UK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

8 1

Die Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO) vom 19. Juli 1983 (GVBl S. 759, BayRS 2236–2–1–UK), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 31. August 1998 (GVBl S. 656), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift vor § 23 erhält folgende Fassung:

"Vierter Teil

Jahres- und Zwischenzeugnisse, Bescheinigungen, Abschluss des Berufsgrundschuljahres und des Berufsvorbereitungsjahres"

- b) § 23 erhält folgende Fassung:
 - "§ 23 Jahreszeugnis, Zwischenzeugnis, Bescheinigung"
- c) Die Überschrift des Abschnitts IV erhält folgende Fassung:

" Abschnitt IV

Abschlussprüfung, Abschlusszeugnis, Entlassungszeugnis, erfolgreicher Berufsschulabschluss, mittlerer Schulabschluss"

- d) Die Zwischenüberschriften des Abschnitts IV werden gestrichen.
- e) § 26 erhält folgende Fassung:
 - "§ 26 Durchführung der Abschlussprüfung"
- f) Bei den §§ 27 bis 33 werden die bisherigen Worte jeweils durch das Wort "aufgehoben" ersetzt.
- g) § 34 erhält folgende Fassung:
 - "§ 34 Abschlusszeugnis, Entlassungszeugnis, erfolgreicher Berufsschulabschluss"
- h) § 35 erhält folgende Fassung:
 - "§ 35 Durchschnittsnote, erfolgreicher Hauptschulabschluss, mittlerer Schulabschluss"

- i) Es wird folgender § 70b eingefügt:
 - "§ 70b Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen"
- 2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten "der zuletzt besuchten Schule" die Worte "und - soweit ein Ausbildungsverhältnis eingegangen ist - der Ausbildungsvertrag oder eine entsprechende Bestätigung des Betriebs" eingefügt.
- 3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) ¹Tritt ein berufsschulpflichtiger Schüler an eine andere bayerische Schule über, so benachrichtigt die aufnehmende Schule die abgebende Berufsschule. ²Erfolgt die Benachrichtigung nicht innerhalb von zwei Unterrichtswochen, benachrichtigt die abgebende Berufsschule die Kreisverwaltungsbehörde."
- 4. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6

Organisationsformen des Unterrichts

- (1) ¹Der Unterricht in der Berufsschule wird als Teilzeitunterricht erteilt. ²Im Berufsgrundschuljahr wird er, im Berufsvorbereitungsjahr kann er als Vollzeitunterricht erteilt werden.
- (2) ¹Teilzeitunterricht wird entweder als Unterricht an einzelnen Wochentagen oder als Blockunterricht erteilt. ²Über die Einführung und Aufhebung von Blockunterricht im Sprengelgebiet entscheidet der Berufsschulbeirat nach Anhörung der betroffenen Ausbildungsbetriebe und der zuständigen Stelle. ³Das Staatsministerium kann im Einzelfall feststellen, für welche Fachklassen Blockunterricht eingerichtet wird.
- (3) ¹Das Berufsvorbereitungsjahr soll Berufsschulpflichtige ohne Ausbildungsverhältnis für eine Berufsausbildung oder für den Eintritt in das Berufsleben befähigen. ²Der Unterricht soll von betrieblichen Praktika begleitet werden. ³Das Berufsvorbereitungsjahr wird nach Bedarf und nach Maßgabe der vorhandenen personellen und räumlichen Möglichkeiten angeboten."
- 5. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums entscheidet die Schule nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Teilung von Klassen in Gruppen und über die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern."

6. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

,, 1 Im Rahmen ihres Bildungsauftrags entscheidet die Schule darüber, welche Wahlfächer sie anbietet."

- 7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte "Stundentafeln nach Anlage 1" durch die Worte "Rahmen-Stundentafeln nach Anlage" ersetzt.
 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"³Die Schulaufsichtsbehörde kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der vom Staatsministerium in Kraft gesetzten Stundentafel in der Regel für die Dauer eines Schuljahres genehmigen oder anordnen."

- c) Satz 4 wird aufgehoben.
- 8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut in Absatz 1 wird Satz 1;
 es wird folgender Satz 2 angefügt:
 - "²Ausreichende Pausen sind vorzusehen."
 - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 - "(6) ¹In Abschlussklassen endet der Unterricht grundsätzlich mit Beginn der Berufsabschlussprüfung. 2Im Benehmen mit der zuständigen Stelle kann das Staatsministerium oder die von ihm im Einzelfall beauftragte Schulaufsichtsbehörde für Fachklassen bzw. Fachklassen-Gruppen die Fortsetzung des Unterrichts längstens bis zum Beginn der mündlichen Berufsabschlussprüfung anordnen. ³Soweit bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts nach den Sätzen 1 und 2 der zwischen Unterrichtsende und Schuljahresschluss stundenplanmäßig anfallende Unterricht aus organisatorischen Gründen nicht vorgeholt werden kann, werden die Schüler bis zum Ende des Schuljahres vom Unterricht beurlaubt. 4Entsprechendes gilt für Schüler in Abschlussklassen, deren Unterricht zum Schulhalbjahr endet."
 - c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
 - "(7) Messeinheit für eine Unterrichtsstunde sind 45 Minuten."
- 9. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

"bei einem Wechsel von einer Berufsschule an eine andere Berufsschule werden zusätzlich auch die Zeugniskopien übermittelt."

- 10. § 17 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und Halbsatz 2 gestrichen.
 - b) Es werden folgende Sätze 3 bis 6 angefügt:

"³Versäumt der Schüler den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden. ⁴Mit dem Termin ist dem Schüler der Prüfungsstoff bekannt zu geben. ⁵Nimmt der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. ⁶Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen."

- 11. In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Woche" ein Komma und die Worte "bei Blockunterricht innerhalb von drei Tagen" eingefügt.
- In § 21 Abs. 2 Satz 1 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"wer bei Wiederholung der Berufsabschlussprüfung vom theoretischen Teil der Prüfung befreit ist, kann vom gesamten Unterricht befreit werden."

- 13. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummern 5 und 6 angefügt:
 - "5. für Auslandspraktika, insbesondere im Rahmen eines europäischen Bildungsprogramms;
 - zur Erfüllung der Berufsschulpflicht an einer außerbayerischen Berufsschule, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses nicht vorliegen."
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

 $\rm , ^3Die~S\"{a}tze~1~und~2~finden~auf~eine~Beurlaubung~nach~Absatz~2~Satz~1~Nrn.~5~und~6~keine~Anwendung. ''$

14. Die Überschrift vor § 23 erhält folgende Fassung:

"Vierter Teil

Jahres- und Zwischenzeugnisse, Bescheinigungen, Abschluss des Berufsgrundschuljahres und des Berufsvorbereitungsjahres"

15. § 23 erhält folgende Fassung:

"§ 23

Jahreszeugnis, Zwischenzeugnis, Bescheinigung

- (1) ¹Nach Abschluss eines Schuljahres erhalten die Schüler ein Jahreszeugnis. ²Im Berufsgrundschuljahr und im Berufsvorbereitungsjahr erhalten die Schüler am Ende des ersten Schulhalbjahres zusätzlich ein Zwischenzeugnis.
- (2) ¹Schüler, die vor Erreichen der letzten Jahrgangsstufe zum Schuljahresende austreten, erhalten ein Jahreszeugnis, in dem der rechtliche Grund des Austritts vermerkt ist. ²Schüler, die während des Schuljahres austreten, ohne in eine andere Schule überzutreten, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über den bisherigen Schulbesuch und über die bis zum Austritt erzielten Leistungen; die

Bescheinigung stellt ferner den rechtlichen Grund des Austritts fest. ³Schüler, die während des Schuljahres an eine außerbayerische Schule übertreten, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über den bisherigen Schulbesuch und über die bis zum Austritt erzielten Leistungen. ⁴Zum Zweck einer vorzeitigen Zulassung zur Prüfung im Berufsausbildungsverhältnis erhalten Schüler auf Antrag eine Bescheinigung über die im laufenden Schuljahr erzielten Leistungen.

- (3) ¹In das Zwischen- und in das Jahreszeugnis soll eine Bemerkung nach Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG aufgenommen werden; dies gilt nach Maßgabe näherer Regelung des Staatsministeriums auch für die Teilnahme an Projekten. ²Gegen den Schüler verhängte Ordnungsmaßnahmen werden nur aus besonderem Anlass erwähnt.
- (4) ¹Auf Grund der während des Schuljahres erbrachten Leistungen setzt die im betreffenden Fach unterrichtende Lehrkraft im Einvernehmen mit dem Klassenleiter in jedem Unterrichtsfach die Zeugnisnote fest; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Schulleiter. ²Die Zeugnisnote eines Fachs wird auf Grund der Einzelnoten für die Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung festgesetzt. ³Hat der Schüler aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen in einem Fach keine oder für eine Notenbildung nicht ausreichende Leistungsnachweise erbracht, so erhält er an Stelle einer Zeugnisnote folgende Bemer-kung im Zeugnis: "Entfällt mangels Leistungs-nachweises." ⁴Die Teilnahme am Unterricht in Wahlfächern wird im Zeugnis durch eine den erzielten Fortschritt kennzeichnende Bewertung bestätigt. ⁵Im Wahlfach Englisch, in dem zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses Leistungsnachweise nach § 17 erhoben wurden, wird eine Note erteilt; auf Antrag des Schülers wird sie nicht in das Zeugnis aufgenommen.
- (5) Das Zwischenzeugnis wird zum letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im Februar ausgestellt; das Jahreszeugnis wird zum letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgestellt.
- (6) Die Zeugnisse müssen den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern entsprechen.
- (7) Die Schule kann ein Jahreszeugnis oder eine Bescheinigung über den bisherigen Schulbesuch zurückbehalten, wenn ein vom Schüler zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird."
- 16. Die Überschrift von Abschnitt IV erhält folgende Fassung:

"Abschnitt IV

Abschlussprüfung, Abschlusszeugnis, Entlassungszeugnis, erfolgreicher Berufsschulabschluss, mittlerer Schulabschluss"

17. Die Zwischenüberschriften des Abschnitts IV werden gestrichen.

18. § 26 erhält folgende Fassung:

"§26

Durchführung der Abschlussprüfung

- (1) ¹An der Berufsschule findet keine Abschlussprüfung statt. ²Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Durchführung der Abschlussprüfung in der Agrarwirtschaft regeln die Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch gemeinsame Bekanntmachung."
- 19. §§ 27 bis 33 werden aufgehoben.
- 20. § 34 erhält folgende Fassung:

"§ 34

Abschlusszeugnis, Entlassungszeugnis, erfolgreicher Berufsschulabschluss"

- (1) ¹Schüler, die die Berufsschule mit Erfolg abgeschlossen haben, erhalten ein Abschlusszeugnis. ²Schüler, die die Berufsschule ohne Erfolg abgeschlossen haben, erhalten ein Entlassungszeugnis.
- (2) ¹Das Abschlusszeugnis enthält die Noten in den einzelnen Fächern und die Zuerkennung des erfolgreichen Berufsschulabschlusses. ²Das Entlassungszeugnis enthält die Noten in den einzelnen Fächern und die Bemerkung, dass der Schüler die Berufsschulpflicht erfüllt hat.
- (3) ¹Auf Grund der während des Schuljahres erbrachten Leistungen setzt die im betreffenden Fach unterrichtende Lehrkraft im Einvernehmen mit dem Klassenleiter in jedem Unterrichtsfach die Zeugnisnote fest; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Schulleiter. ²Wird die Berufsschule im ersten Schulhalbjahr abgeschlossen, wird die Zeugnisnote aus den Noten der Leistungsnachweise des vorangegangenen und des laufenden Schuljahres gebildet. ³Fächer, die vor der letzten Jahrgangsstufe abgeschlossen wurden, werden in das Zeugnis mit folgender Fußnote übernommen: "Die Note wurde aus dem Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe übernommen." ⁴Für die Teilnahme an Projekten kann nach Maßgabe näherer Regelung des Staatsministeriums eine Bemerkung nach Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG in das Zeugnis aufgenommen werden. ⁵§ 23 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Auf Grund der Zeugnisnoten in den Pflichtfächern mit Ausnahme des Fachs Sport wird der erfolgreiche Berufsschulabschluss zuerkannt. ²Fächer, die vor der letzten Jahrgangsstufe abgeschlossen wurden, werden berücksichtigt. ³Die Berufsschule ist ohne Erfolg abgeschlossen, wenn ein Schüler einmal die Note 6 oder zweimal die Note 5 erzielt hat, sofern nicht durch die Klassenkonferenz Notenausgleich gewährt wird. ⁴Hat ein Schüler die Zeugnisnote 6 einmal oder die Zeugnisnote 5 nicht mehr als zweimal und sonst keine schlechtere Zeugnisnote als 4 erlangt, kann Notenausgleich gewährt werden, wenn er einmal die

Zeugnisnote 1 oder 2 oder zweimal die Zeugnisnote 3 erzielt hat. ⁵§ 23 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend; die Bemerkung wird der Note 6 gleichgestellt.

- (5) Die Zeugnisnoten werden der für die Abschlussprüfung im Berufsausbildungsverhältnis zuständigen Stelle mitgeteilt, wenn nach der für diese Abschlussprüfung geltenden Prüfungsordnung die Noten der Berufsschule in das Ergebnis der Abschlussprüfung im Berufsausbildungsverhältnis eingehen.
- (6) Die Zeugnisse müssen den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern entsprechen.
- (7) Das Abschlusszeugnis und das Entlassungszeugnis werden zum letzten Unterrichtstag der Klasse ausgestellt.
- (8) Die Schule kann ein Abschlusszeugnis oder ein Entlassungszeugnis zurückbehalten, wenn ein vom Schüler zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird."
- 21. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Durchschnittsnote, erfolgreicher Hauptschulabschluss, mittlerer Schulabschluss"

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) ¹Aus den Noten in den Pflichtfächern mit Ausnahme des Fachs Sport wird eine Durchschnittsnote (auf zwei Dezimalstellen) gebildet; Fächer, die vor der letzten Jahrgangsstufe abgeschlossen wurden, werden mitgerechnet; eine Bemerkung entsprechend § 23 Abs. 4 Satz 3 wird der Note 6 gleichgestellt. ²Die Durchschnittsnote wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen. ³Besitzt der Schüler bisher noch nicht den erfolgreichen Hauptschulabschluss; ist auf Antrag im Abschlusszeugnis folgender Vermerk einzutragen: "Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Hauptschulabschlusses ein."
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "gemäß Absatz 1 Satz 2" durch die Worte "gemäß Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
 - bb)Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

"³Die geforderten Englischkenntnisse werden ferner nachgewiesen durch ein vom Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall anerkanntes Englisch-Zertifikat. ⁴Der Nachweis mindestens befriedigender Kenntnisse in einer anderen modernen Fremdsprache als Englisch kann in Fällen besonderer Härte vom Staatsministerium oder der von ihm beauftragten Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden."

d) Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

- 22. In § 57 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte "des Gesundheitsamtes" durch die Worte "des öffentlichen Gesundheitsdienstes" ersetzt.
- 23. § 62 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 gelten für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen und mit den Trägern überbetrieblicher Ausbildung entsprechend."
- 24. § 69 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Bedeutet das Verbleiben eines Schülers eine Gefahr für die Schule, für den Unterricht oder für die sittliche Entwicklung der Mitschüler, kann die Schule ein Hausverbot erteilen; gleichzeitig beantragt sie beim Jugendamt die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe)."
- 25. Es wird folgender § 70b eingefügt:

"§ 70b

Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen

¹Fallen für die Durchführung von Lehr- und Studienfahrten sowie von ähnlichen Veranstaltungen der Schule Unkosten an, so können die von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülern zu entrichtenden Unkostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden; in besonderen Fällen kann eine Zahlung an die Schule auch in bar erfolgen. ²Haushaltsmittel dürfen über dieses Sonderkonto nicht abgewickelt werden. ³Die Verwaltung des Kontos oder der Barbeträge obliegt dem Schulleiter oder dem von ihm damit beauftragten Bediensteten. ⁴Im Schulhalbjahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuss statt, dessen drei Mitglieder aus der Mitte der Lehrerkonferenz gewählt werden."

- 26. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zwischenüberschrift "I. Pflichtunterricht" wird gestrichen.
 - b) Der Abschnitt II. wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft.

München, den 28. August 2000

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

In Vertretung

Karl Freller, Staatssekretär

2236-9-1-2-UK

Dritte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Fremdsprachenberufe

Vom 29. August 2000

Auf Grund von Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2, Art. 49 Abs. 1 Satz 2, Art. 50 Abs. 2 Satz 1, Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Art. 55 Abs. 1 Nr. 6, Art. 62 Abs. 8, Art. 84 Abs. 1 Satz 2, Art. 89, 122 Abs. 2 und Art. 128 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230–1–1–UK) und Art. 15 des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern – Dolmetschergesetz – DolmG – (BayRS 300–12–1–J), geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 46), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus – soweit erforderlich im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Justiz und der Finanzen – folgende Verordnung:

81

Die Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern (Fachakademieordnung Fremdsprachenberufe – FakO Sprachen) vom 10. August 1987 (GVBl S. 278, BayRS 2236–9–1–2–UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1994 (GVBl S. 1067), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) § 15 wird gestrichen.
 - b) Nach der Überschrift "Sechster Teil" werden die Zwischenüberschriften "Prüfungen" und "Abschnitt I" eingefügt.
 - c) Vor § 28 wird die Überschrift "1. Allgemeine Vorschriften" eingefügt.
 - d) § 28 erhält folgende Fassung:
 - "§ 28 Prüfungsausschuss"
 - e) Nach § 28 werden folgende Zwischenüberschriften und folgende Bestimmungen eingefügt:
 - "§ 29 Niederschrift
 - § 30 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten
 - § 31 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
 - § 32 Abschlusszeugnis
 - § 33 Verhinderung an der Teilnahme
 - § 34 Nachholung der Abschlussprüfung
 - § 35 Unterschleif
 - § 36 Wiederholen der Prüfung

- Aufgaben der Übersetzer- und Dolmetscherprüfung
- § 37 Schriftlicher Teil der Übersetzerprüfung
- § 38 Mündlicher Teil der Übersetzerprüfung
- § 39 Dolmetscherprüfung

Abschnitt II

Abschlussprüfung für andere Bewerber

- § 40 Allgemeines
- § 41 Zulassung
- § 42 Mündlicher Teil der Übersetzerprüfung/Dolmetscherprüfung
- § 43 Festsetzung des Prüfungsergebnisses"
- f) Die bisherigen §§ 29 bis 45 werden §§ 44 bis 60.
- g) § 46 wird § 61 und erhält folgende Fassung:
 - "§ 61 Sammlungen und Spenden"
- h) Die bisherigen §§ 47 bis 54 werden §§ 62 bis 69.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Die Ausbildung wird durch die staatliche Abschlussprüfung in mindestens einer Ersten Fremdsprache mit einem Fachgebiet (staatliche Prüfung für Übersetzer oder für Übersetzer und Dolmetscher) abgeschlossen."

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

"³Bei erfolgreichem Abschluss wird die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfter Übersetzer"/"Staatlich geprüfte Übersetzerin" oder "Staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher"/"Staatlich geprüfte Übersetzerin und Dolmetscherin" zuerkannt.

- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - "(5) Absolventen mit einer Hochschulreife oder einer Fachhochschulreife können nach Maßgabe des § 7 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Übersetzen und Dolmetschen an der Fachhochschule München vom 9. März 1998 (KWMBl II S. 971) unmittelbar in das Hauptstudium eintreten."

- 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder"
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "Einstufungsprüfung" durch das Wort "Aufnahmeprüfung" ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"²Als Muttersprache gilt die Sprache, in der die schulische und/oder berufliche Ausbildung des Prüfungsteilnehmers überwiegend erfolgte."

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- d) In Absatz 4 werden nach dem Wort "Unterrichts" die Worte "in einzelnen Fächern" eingefügt.
- 4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es werden folgende Absätze 2 bis 5 angefügt:
 - "(2) Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann der Unterricht gemäß der Anlage in einzelnen Pflichtfächern ganz oder teilweise in ein anderes Studienjahr verlegt werden.
 - (3) Im Studienjahr können über die Stundentafel hinaus bis zu zwei Wochenstunden Unterricht in Pflichtfächern erteilt werden.
 - (4) ¹Im Rahmen ihres Bildungsauftrags entscheidet die Fachakademie über die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern. ²Die erstmalige Einrichtung ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang der Schulaufsichtsbehörde spätestens drei Monate vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.
 - (5) Die Summe der Unterrichtsstunden aller Pflichtfächer in einer Woche darf die Summe der wöchentlichen Unterrichtsstunden nach der Stundentafel der Anlage um nicht mehr als drei Unterrichtsstunden überschreiten."
- 5. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7

Klassen und andere Unterrichtsgruppen

(1) ¹Die Zahl der Studierenden in einer Klasse darf zu Beginn des Unterrichts bei bis zu zwei parallelen Klassen je Erster Fremdsprache im Durchschnitt nicht weniger als 16, bei drei parallelen Klassen je Erster Fremdsprache im Durchschnitt nicht weniger als 21 und bei mehr als drei parallelen Klassen je Erster Fremdsprache im Durchschnitt nicht weniger als 24 betragen. ²Die Zahl der Studierenden in einer Klasse soll nicht mehr als 32 betragen.

- (2) ¹Nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums entscheidet die Fachakademie nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Teilung von Klassen in Gruppen und die Einrichtung von weiterem Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht und von Unterricht in Wahlfächern. ²Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Studienjahrs nur mit Genehmigung des Schulleiters abgebrochen werden."
- In § 8 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "Das Staatsministerium" durch die Worte "Die Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
- 7. § 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Eine Befreiung von der Erbringung von Leistungsnachweisen ist nicht möglich."

- 8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 1 wird Satz 1; die Absatzbezeichnung entfällt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

"²Die Entscheidung trifft der Schulleiter."

- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
- 9. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"²Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademien für Fremdsprachenberufe verbrachten Studienjahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren."

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

"⁴Der Austritt lässt das einmal erworbene Recht zum Vorrücken unberührt. ⁵Bei einem späteren Wiedereintritt unterliegt der Studierende der Probezeit."

- 10. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "§ 15 Abs. 1," gestrichen.
- 11. § 15 wird aufgehoben.
- 12. In § 16 Abs. 1 Satz 4 wird "(§ 28)" durch "(§ 37)" ersetzt.
- 13. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1; das Wort "und" wird durch ein Komma ersetzt und nach der Zahl "7.4" werden die Worte "und 11.2" eingefügt.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- 14. § 21 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5 werden aufgehoben.

- 15. In § 22 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Zahl "7.2" ein Komma und die Zahlen "11.6, 11.7" eingefügt.
- 16. In § 23 Abs. 3 wird vor dem Wort "als" das Wort "nicht" eingefügt.
- 17. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Ist das Wiederholen eines Studienjahrs nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 13) nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis vermerkt."
- 18. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4; "§ 28 Abs. 2" wird durch "§ 30 Abs. 3 oder Abs. 4" ersetzt.
- Nach der Überschrift "Sechster Teil" werden die Zwischenüberschriften "Prüfungen" und "Abschnitt I" eingefügt.
- 20. Vor § 28 wird die Überschrift "1. Allgemeine Vorschriften" eingefügt.
- 21. § 28 erhält folgende Fassung:

"§ 28

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle Lehrer, die im dritten Studienjahr Unterricht in den Vorrückungsfächern erteilt haben. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrer oder andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuss berufen.
- (2) ¹Der Vorsitzende bildet für die mündliche Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit mindestens zwei Prüfern. ²Der Vorsitzende kann in die Prüfungsvorgänge eingreifen und die Berücksichtigung bestimmter Gebiete veranlassen. ³Soweit diese Schulordnung nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft, sind Prüfungsangelegenheiten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erledigen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Auffassung, dass ein Beschluss gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muss er den Beschluss beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.
- (4) 1 Die Unterausschüsse entscheiden in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. 2 Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

- (5) ¹Das Staatsministerium kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule einen Ministerialkommissär als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellen. ²Dieser hat folgende zusätzliche Befugnisse:
- Er kann weitere Fachkräfte in den Prüfungsausschuss berufen.
- 2. Er kann die Jahresfortgangsnoten sowie die Bewertung der von den Studierenden während des Studienjahrs erbrachten Leistungsnachweise und der schriftlichen Prüfungsarbeiten überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten ändern. Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlussprüfung vermerkt.
- (6) ¹Von einer Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer zum Studierenden in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. ²Kommt ein derartiger Ausschluss in Betracht und kann die Schule auf den Einsatz des Lehrers im letzten Studienjahr nicht verzichten, so ist dies spätestens bis zum 1. Oktober des der Abschlussprüfung vorausgehenden Jahres der Schulaufsichtsbehörde zu melden, die eine Sonderregelung treffen kann."
- 22. Es werden folgende neue §§ 29 bis 43 eingefügt:

"§ 29

Niederschrift

¹Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift über die Sitzung des Prüfungsausschusses wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, die Niederschrift über die mündliche Prüfung wird von beiden Prüfern unterzeichnet. ³Der Niederschrift über die Sitzung des Prüfungsausschusses wird ein Verzeichnis beigegeben, das die von jedem Studierenden in den schriftlichen und mündlichen Prüfungen erzielten Prüfungsnoten enthält.

§ 30

Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

- (1) ¹Vor Beginn der Abschlussprüfung setzt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Lehrer die Jahresfortgangsnoten fest. ²Diese werden den Studierenden vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.
- (2) Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen, solange eine Jahresfortgangsnote gemäß § 21 Abs. 2 in einem Vorrückungsfach gemäß § 22 Abs. 1 nicht festgesetzt werden kann.
- (3) Von der staatlichen Prüfung für Übersetzer ist ausgeschlossen, wer im dritten Studienjahr in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach mit Ausnahme der Fächer 7.3, 7.4, 11.6 und 11.7 der Stundentafel die Note 6 oder an Stelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 26 Abs. 2 oder in zwei dieser Fächer die Note 5 erzielt hat.

- (4) ¹Von der staatlichen Prüfung für Dolmetscher, die nur nach bestandener Übersetzerprüfung abgelegt werden kann, ist ausgeschlossen, wer in den Fächern 7.2 und 7.3 der Stundentafel im dritten Studienjahr nicht jeweils mindestens die Note 4 erzielt hat. ²Entsprechendes gilt für die Aufbaustudiengänge.
- (5) Mit dem Ausschluss von der Prüfung gemäß den Absätzen 3 und 4 gilt diese als abgelegt und nicht bestanden.

§ 31

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Übersetzerprüfung die Prüfungsnoten für jede Klausurarbeit fest. ²Vom mündlichen Teil der Übersetzerprüfung ist ausgeschlossen, wer in einer Klausurarbeit die Note 6 oder in zwei Klausurarbeiten die Note 5 erhalten hat. ³Mit dem Ausschluss von der mündlichen Prüfung gilt die Übersetzerprüfung als abgelegt und nicht bestanden. ⁴Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnoten für die mündlichen Prüfungen fest und entscheidet auf Grund der Prüfungsnoten und der Jahresfortgangsnoten des dritten Studienjahrs über das Bestehen der Abschlussprüfung.
- (2) Die Abschlussprüfung für Übersetzer hat bestanden, wer
- nicht gemäß § 30 Abs. 3 oder gemäß Absatz 1 Satz 2 von der Prüfung ausgeschlossen ist und
- in höchstens einer schriftlichen oder einer mündlichen Prüfungsaufgabe eine schlechtere Note als 4, jedoch in keiner Prüfungsaufgabe eine schlechtere Note als 5 erreicht hat.
- (3) Die Abschlussprüfung für Dolmetscher hat bestanden, wer
- die Übersetzerprüfung erfolgreich bestanden hat,
- 2. nicht gemäß \S 30 Abs. 4 von der Prüfung ausgeschlossen ist und
- 3. in keiner Prüfungsaufgabe der mündlichen Prüfung gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 eine schlechtere Prüfungsnote als 4 erzielt hat.

§ 32

Abschlusszeugnis

(1) ¹Das Abschlusszeugnis enthält die Jahresfortgangsnoten der Fächer des dritten Studienjahrs, die Prüfungsnoten der Klausurarbeiten sowie der mündlichen Prüfungen, eine Prüfungsgesamtnote der Übersetzerprüfung und die zuerkannte Berufsbezeichnung. ²Wird die Übersetzerund Dolmetscherprüfung in einem Prüfungstermin absolviert, enthält das Abschlusszeugnis zusätzlich die Prüfungsnoten der mündlichen Prüfung gemäß § 39 und die Prüfungsgesamtnote der Dolmetscherprüfung. ³Wird die Dolmetscherprüfung im darauffolgenden Jahr abgelegt, wird ein

Zeugnis über die Dolmetscherprüfung ausgestellt, das die Jahresfortgangsnoten in den Fächern Verhandlungsdolmetschen und Vortragsdolmetschen, die Prüfungsnoten der mündlichen Prüfung gemäß § 39, die Prüfungsgesamtnote der Dolmetscherprüfung und die zuerkannte Berufsbezeichnung enthält. ⁴Für den Fall, dass die Dolmetscherund/oder Übersetzerprüfung gemäß § 2 Abs. 3 abgelegt wird, enthält das Abschlusszeugnis die Jahresfortgangsnoten der besuchten Fächer des Aufbaustudiums, die Prüfungsnoten der jeweiligen Abschlussprüfung sowie die Prüfungsgesamtnote der abgelegten Prüfung. ⁵Neben dem Abschluss-zeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmer eine Urkunde der Schulaufsichtsbehörde. 6Abschlusszeugnis, Zeugnis über die Dolmetscherprüfung und Prüfungsurkunde müssen den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern entsprechen.

- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote der Übersetzerprüfung ist eine auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittsnote der dreifach gewichteten Durchschnittsnote der Jahresfortgangsnoten, der zweifach gewichteten Durchschnittsnote der schriftlichen Prüfung und der einfach gewichteten Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung (Teiler 6). ²Die Durchschnittsnoten errechnen sich durch Addition der jeweiligen Jahresfortgangsnoten bzw. Prüfungsergebnisse geteilt durch die jeweilige Anzahl der Fächer bzw. Prüfungen.
- (3) ¹Die Prüfungsgesamtnote der Dolmetscherprüfung ist eine auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittsnote der dreifach gewichteten Durchschnittsnote der Jahresfortgangsnoten in den Fächern Verhandlungsdolmetschen (7.2) und Vortragsdolmetschen (7.3), der einfach gewichteten Durchschnittsnote der mündlichen Übersetzerprüfung und der zweifach gewichteten Durchschnittsnote der mündlichen Dolmetscherprüfung (Teiler 6). ²Für die Berechnung der Durchschnittsnoten der Jahresfortgangsnoten und der mündlichen Übersetzerprüfung gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend; die Durchschnittsnote der mündlichen Dolmetscherprüfung errechnet sich aus dem jeweils einfach gewichteten Aufgabenteil gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b sowie dem doppelt gewichteten Aufgabenteil gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c (Teiler 4).
- (4) Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmer

die Note

"mit Auszeichnung"

mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50,

"gut"

mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50,

"befriedigend"

mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50,

"ausreichend"

mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50.

(5) Studierende, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im dritten Studienjahr ohne Einbeziehung der Abschlussprüfung, eine Bemerkung über die erfolgslose Teilnahme an der Abschlussprüfung und einen Hinweis enthält, ob die Abschlussprüfung gemäß Art. 54 Abs. 6 Satz 1 BayEUG noch einmal oder nicht mehr wiederholt werden darf.

- (6) ¹Über das Abschlusszeugnis und über das Jahreszeugnis gemäß Absatz 3 beschließt der Prüfungsausschuss. ²Die Genehmigung nach Art. 54 Abs. 6 BayEUG erteilt die Schulaufsichtsbehörde.
- (7) Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 5 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.
- (8) Die Fachakademie kann ein Abschlusszeugnis oder eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs zurückbehalten, wenn ein vom Studierenden zurückzugebendes Lehrmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird.

§ 33

Verhinderung an der Teilnahme

- (1) ¹Erkrankungen, welche die Teilnahme eines Studierenden an der Abschlussprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Fachakademie kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ²§ 10 Abs. 3 findet Anwendung.
- (2) Hat sich ein Studierender der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.
- (3) ¹Versäumt ein Studierender eine Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Die Verhinderung ist unverzüglich anzuzeigen.

§ 34

Nachholung der Abschlussprüfung

¹Studierende, die an der Abschlussprüfung an allen oder einzelnen Prüfungsaufgaben infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlussprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nachholen. ²Das Staatsministerium oder eine von ihm beauftragte Stelle stellt die schriftlichen Aufgaben; es legt auch den Nachtermin und die Fachakademie fest, an der die Prüfung nachgeholt wird. ³Die Prüfung muss spätestens sechs Monate nach dem ursprünglichen Prüfungstermin nachgeholt sein.

§ 35

Unterschleif

(1) ¹Bedient sich ein Studierender unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit Note 6 bewertet. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

- (2) In schweren Fällen wird der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.
- (3) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Abschlusszeugnis ist einzuziehen.
- (4) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 36

Wiederholen der Prüfung

- (1) ¹Eine nichtbestandene Prüfung kann in derselben Sprache und demselben Fachgebiet einmal wiederholt werden. ²Die Prüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden. ³Prüfungsteilnehmer, die die Übersetzerprüfung in einer Sprache und einem Fachgebiet zweimal nicht bestanden haben und die Übersetzerprüfung in derselben Sprache in einem anderen Fachgebiet zu einem anderen Prüfungstermin einmal nicht bestehen, können die Übersetzerprüfung in derselben Sprache nicht mehr, auch nicht mehr in einem anderen Fachgebiet, ablegen; Entsprechendes gilt für die Dolmetscherprüfung.
- (2) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung das erste Mal abgelegt und bestanden haben, können zur Verbesserung ihrer Note noch einmal zur Prüfung zugelassen werden. ²Die Prüfungsteilnehmer haben die Wahl, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen.

2. Aufgaben der Übersetzer- und Dolmetscherprüfung

§ 37

Schriftlicher Teil der Übersetzerprüfung

- (1) Der schriftliche Teil der Übersetzerprüfung umfasst folgende Klausurarbeiten:
- Aufsatz in der zu pr
 üfenden Sprache über eines von mindestens drei zur Wahl gestellten Themen zur Landeskunde des Sprachraums dieser Sprache (Arbeitszeit: drei Stunden),
- Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen Länge aus dem Deutschen in die zu prüfende Sprache (Arbeitszeit: 90 Minuten),
- Übersetzung eines anspruchsvollen, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen Länge aus

- dem Deutschen in die zu prüfende Sprache (Arbeitszeit: 90 Minuten),
- 4. Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen Länge aus der zu prüfenden Sprache in das Deutsche (Arbeitszeit: 90 Minuten) und
- Übersetzung eines anspruchsvollen, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen Länge aus der zu prüfenden Sprache in das Deutsche (Arbeitszeit: 90 Minuten).
- (2) Prüfungsteilnehmer, deren Muttersprache die zu prüfende Sprache ist, haben statt des Aufsatzes nach Absatz 1 Nr. 1 einen Aufsatz über eines von drei Themen zur deutschen Landeskunde in Deutsch zu schreiben.
- (3) Die Prüfungsaufgaben werden vom Staatsministerium gestellt.
- (4) ¹Legt der Prüfungsteilnehmer die Übersetzerprüfung zum selben Prüfungstermin oder in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Prüfungsterminen in zwei Fachgebieten derselben Sprache ab, so hat er sich nur einmal den Prüfungen nach Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 zu unterziehen. ²Die Einzelnoten dieser Klausurarbeiten zählen für die Teilnote der schriftlichen Prüfung in beiden Fachgebieten.
- (5) ¹Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. ²Bei abweichender Bewertung soll versucht werden, eine Einigung über die Note zu erzielen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter Prüfer den Stichentscheid.

§ 38

Mündlicher Teil der Übersetzerprüfung

- (1) Der mündliche Teil der Übersetzerprüfung umfasst folgende Aufgaben:
- ein Gespräch in der zu prüfenden Sprache und in Deutsch über verschiedene Gebiete der allgemeinen Landeskunde, bei dem der Prüfungsteilnehmer Kenntnisse insbesondere der politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse des Sprachraums der zu prüfenden Sprache und Deutschlands nachzuweisen hat (Dauer: 15 Minuten); das Gespräch ist überwiegend in der zu prüfenden Sprache zu führen, es sei denn, diese Sprache ist die Muttersprache des Prüfungsteilnehmers,
- eine Stegreifübersetzung aus der zu prüfenden Sprache ins Deutsche anhand eines kurzen Textes (aus einer Zeitung, einer Zeitschrift, einem Brief oder einem anderen Schriftstück); dieser Text oder der Text nach Nummer 3 muss dem gewählten Fachgebiet entnommen sein (Dauer: 10 Minuten),
- eine Stegreifübersetzung aus dem Deutschen in die zu prüfende Sprache anhand eines kurzen Textes (aus einer Zeitung, einer Zeitschrift, einem Brief oder einem anderen Schriftstück);

- dieser Text oder der Text nach Nummer 2 muss dem gewählten Fachgebiet entnommen sein (Dauer: 10 Minuten) und
- 4. sprachliche, fachliche und fachsprachliche Erläuterungen in der zu prüfenden Sprache und in Deutsch, ausgehend von den nach den Nummern 2 und 3 übersetzten Texten, wobei der Prüfungsteilnehmer insbesondere umfassende Grundkenntnisse in der Terminologie und von Sachzusammenhängen des gewählten Fachgebiets sowie hinreichende Vertrautheit mit sprachlich und fachlich relevanten Hilfsmitteln nachzuweisen hat (Dauer: 20 Minuten).
- (2) ¹Legt der Prüfungsteilnehmer die Übersetzerprüfung zum selben Prüfungstermin oder in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Prüfungsterminen in zwei Fachgebieten derselben Sprache ab, so hat er sich nur einmal der Prüfung nach Absatz 1 Nrn. 1 sowie 2 oder 3 (Stegreifübersetzung allgemein) zu unterziehen. ²Die Prüfungsleistungen zählen für beide Fachgebiete.
- (3) ¹Die Bewertung jeder mündlichen Aufgabe erfolgt durch zwei Prüfer. ²Bei abweichender Bewertung gilt § 37 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Geringfügige Abweichungen von der vorgeschriebenen Prüfungszeit sind zulässig.

§ 39

Dolmetscherprüfung

- (1) Die Dolmetscherprüfung umfasst:
- den mündlichen Teil der Übersetzerprüfung sowie
- 2. die folgenden drei mündlichen Aufgaben des Dolmetscherteils:
 - a) inhaltlich richtige, sprachlich einwandfreie und flüssige mündliche Wiedergabe eines in der zu prüfenden Sprache gehaltenen Vortrags in Deutsch; von dem Vortrag können Notizen gemacht werden; dieser Vortrag oder der Vortrag nach Buchstabe b wird dem gewählten Fachgebiet entnommen (Dauer des Vortrags ca. 6 Minuten, Dauer von Vortrag und Wiedergabe zusammen höchstens 15 Minuten),
 - b) inhaltlich richtige, sprachlich einwandfreie und flüssige mündliche Wiedergabe eines in Deutsch gehaltenen Vortrags in der zu prüfenden Sprache; von dem Vortrag können Notizen gemacht werden; dieser Vortrag oder der Vortrag nach Buchstabe a wird dem gewählten Fachgebiet entnommen (Dauer des Vortrags ca. 6 Minuten, Dauer von Vortrag und Wiedergabe zusammen höchstens 15 Minuten),
 - c) Dolmetschen einer zweisprachig geführten, sprachlich anspruchsvollen Verhandlung zwischen zwei Gesprächspartnern in praxisnaher Gesprächsführung unter Berücksichtigung des gewählten Fachgebiets (Dauer: 15 Minuten).

- (2) ¹Der erste Teil der Dolmetscherprüfung nach Absatz 1 Nr. 1 ist nicht abzulegen, wenn die Dolmetscherprüfung in derselben Sprache und demselben Fachgebiet entweder zum selben Termin wie die Übersetzerprüfung oder zum unmittelbar darauffolgenden Termin abgelegt wird. ²Die Einzelnoten für die entsprechenden Prüfungsaufgaben des mündlichen Teils der Übersetzerprüfung (§ 38 Abs. 1) zählen auch für die Dolmetscherprüfung.
- (3) ¹Wenn die Dolmetscherprüfung in zwei Fachgebieten derselben Sprache zum selben Prüfungstermin oder in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Prüfungsterminen abgelegt wird, ist die Prüfungsaufgabe nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a bzw. b, die nicht einem der beiden gewählten Fachgebiete entnommen ist, nur einmal abzulegen. ²Die Prüfungsleistung zählt für beide Fachgebiete.
- (4) ¹Wenn die Dolmetscherprüfung zum selben Termin in zwei Fachgebieten derselben Sprache abgelegt wird, ohne dass diese zum selben Termin wie die entsprechenden Übersetzerprüfungen oder zum unmittelbar darauffolgenden Termin abgelegt wird, werden von den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Prüfungsaufgaben die Aufgaben nach § 38 Abs. 1 Nrn. 1 sowie 2 oder 3 (Stegreifübersetzung allgemein) nur einmal abgelegt. ²Die Prüfungsleistungen zählen für beide Fachgebiete.
- (5) Für die Bewertung gilt § 38 Abs. 3 entsprechend.

Abschnitt II

Abschlussprüfung für andere Bewerber

§ 40

Allgemeines

- (1) ¹Bewerber, die keiner Fachakademie angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerber zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie zugelassen werden. ²Als anderer Bewerber zählt nicht, wer in dem Studienjahr, in dem er sich der Übersetzerbzw. Dolmetscherprüfung unterziehen will, in der zu prüfenden Sprache Studierender einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie in Bayern war.
- (2) ¹Die Bewerber legen die Abschlussprüfung im wesentlichen unter den gleichen Bedingungen ab wie die Studierenden der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademien. ²Es gelten die Bestimmungen der §§ 28 bis 39, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 41

Zulassung

(1) ¹Die Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 31. März bei der Schule zu beantra-

- gen ist. $^2\ddot{\text{U}}$ ber die Zulassung wird schriftlich entschieden.
- (2) Andere Bewerber werden zur Übersetzerprüfung in einer Sprache und einem Fachgebiet zugelassen, wenn sie
- a) die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife besitzen o d e r
 - b) die Abschlussprüfung einer mindestens zweijährigen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe in Bayern mit Erfolg abgelegt haben o der
 - einen Bildungsabschluss nachweisen, dessen Gleichwertigkeit mit den Abschlüssen nach den Buchstaben a oder b vom Staatsministerium oder einer von ihm beauftragten Stelle anerkannt wurde,
- 2. ein Studium in der zu prüfenden Sprache und in dem zu prüfenden Fachgebiet an einer Fachakademie für Fremdsprachenberufe in Bayern durchlaufen haben oder eine diesem Studium gleichwertige berufsqualifizierende Ausbildung in dieser Sprache und diesem Fachgebiet nachweisen können oder mindestens in vergleichbarem Umfang als Übersetzer (Nachweis von mindestens 1200 Arbeitsstunden oder 1200 DIN A 4 Seiten) in dieser Sprache tätig gewesen sind und,
- 3. falls die Muttersprache nicht Deutsch ist, über hinreichende Deutschkenntnisse (mindestens auf dem Niveau des Großen Sprachdiploms des Goethe-Instituts) verfügen.
- (3) Andere Bewerber werden zur Dolmetscherprüfung in einer Sprache und einem Fachgebiet zugelassen, wenn sie
- die Übersetzerprüfung in dieser Sprache und diesem Fachgebiet oder eine vom Staatsministerium oder der von ihm beauftragten Stelle als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden haben oder die Zulassung zur Übersetzerprüfung in dieser Sprache und diesem Fachgebiet zum selben Termin beantragt haben und die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen und
- ein Studium in der zu prüfenden Sprache und in dem zu prüfenden Fachgebiet an einer Fachakademie für Fremdsprachenberufe in Bayern durchlaufen haben und dabei die für Dolmetscher vorgesehenen zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen besucht haben oder eine diesem Studium gleichwertige berufsqualifizierende Ausbildung in dieser Sprache und diesem Fachgebiet nachweisen können oder eine entsprechende Berufspraxis (mindestens 500 Stunden) als Dolmetscher besitzen.
- (4) Die Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

§ 42

Mündlicher Teil der Übersetzerprüfung/Dolmetscherprüfung

¹Die Dauer der Prüfungsaufgaben nach § 38 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 verlängert sich bei anderen Bewerbern um 10 Minuten auf 25 Minuten bzw. 30 Minuten. ²Die Dauer der Vorträge nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b verlängert sich bei anderen Bewerbern auf jeweils ca. 8 Minuten (Vortrag und Wiedergabe zusammen höchstens 20 Minuten), die Dauer des Verhandlungsdolmetschens nach Buchstabe c auf 20 Minuten.

§ 43

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen.
- (2) ¹Bewerber, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlusszeugnis, ggfs. ein Zeugnis über die Dolmetscherprüfung und eine Prüfungsurkunde. ²§ 32 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die Prüfungsgesamtnote der Übersetzerprüfung ist eine auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittsnote der doppelt gewichteten Durchschnittsnote der schriftlichen Prüfung und der einfach gewichteten Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung (Teiler 3). ²Die Durchschnittsnoten errechnen sich durch Addition der jeweiligen Prüfungsergebnisse geteilt durch Anzahl der Prüfungen.
- (4) ¹Die Prüfungsnote der Dolmetscherprüfung ist eine auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittsnote aus der einfach gewichteten Durchschnittsnote der mündlichen Übersetzerprüfung und der doppelt gewichteten Durchschnittsnote der mündlichen Dolmetscherprüfung (Teiler 3). ²Für die Berechnung der Durchschnittsnote der mündlichen Übersetzerprüfung gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend; die Durchschnittsnote der mündlichen Dolmetscherprüfung errechnet sich aus dem jeweils einfach gewichteten Aufgabenteil gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b sowie dem doppelt gewichteten Aufgabenteil gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c (Teiler 4).
- (5) Bewerber, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber."
- 23. Der bisherige § 29 wird § 44.
- 24. Der bisherige § 30 wird § 45 und wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.
- 25. Die bisherigen §§ 31 bis 39 werden §§ 46 bis 54.
- 26. Der bisherige § 40 wird § 55; die Worte "§ 31 Abs.2, §§ 33 und 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und 2 und §§ 36 und 37" werden durch die Worte "§ 46 Abs. 2, §§ 48 und

- 49 Abs. 1, § 50 Abs. 1 und 2 und §§ 51 und 52" ersetzt.
- 27. Die bisherigen §§ 41 und 42 werden §§ 56 und 57.
- 28. Der bisherige § 43 wird § 58 und in Absatz 2 wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 - "3§ 57 Abs. 2 gilt entsprechend."
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.
- 29. Der bisherige § 44 wird § 59; die Worte "§ 43 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 Satz 2" werden durch die Worte "§ 58 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2" ersetzt.
- 30. Der bisherige § 45 wird § 60.
- 31. Der bisherige § 46 wird § 61 und wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 - "Sammlungen und Spenden"
 - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) ¹Wird durch erhebliche Zuwendungen Dritter die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, so kann auf Antrag des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. ²Dieser Hinweis kann insbesondere durch Anbringen eines Firmenzeichens des Dritten, durch einen Eindruck von höchstens einer halben Seite in einem Druckwerk oder mündlich bei geeigneter Gelegenheit erfolgen. ³Unzulässig ist eine über die Nennung des Zuwenders, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. ⁴Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung des Sprechers der Studierenden."
- 32. Der bisherige § 47 wird § 62 und erhält folgende Fassung:

"§ 62

Warenautomaten

Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt voraus, dass der Aufwandsträger mit der Aufstellerfirma einen jederzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten enthalten ist, und dass der Schulleiter im Benehmen mit dem Sprecher der Studierenden unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt."

- 33. Die bisherigen §§ 48 bis 50 werden §§ 63 bis 65.
- 34. Der bisherige § 51 wird § 66 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte "und 5" durch die Worte "bis 6" ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden die Worte "Das Staatsministerium" durch die Worte "Die Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.

- 35. Der bisherige § 52 wird § 67.
- 36. Der bisherige § 53 wird § 68 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach den Worten "Das Staatsministerium" die Worte "oder die von ihm beauftragte Stelle" eingefügt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) ¹Staatsministerium im Sinn dieser Verordnung ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. ²Schulaufsichtsbehörde im Sinn dieser Verordnung ist die örtlich zuständige Regierung."
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- 37. Der bisherige § 54 wird § 69.
- 38. Die Anlage (Stundentafel) wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden folgende Nummern 11.6 und 11.7 eingefügt:
 - "11.6 Aufbaukurs 1 in der Zweiten Fremdsprache (Wahlpflichtfach) - 88
 - 11.7 Aufbaukurs 2 in der Zweiten Fremdsprache (Wahlpflichtfach) - - 88"
 - b) Abschnitt E. (Wahlfächer) wird aufgehoben.
 - c) In Fußnote 8 wird das Wort "Wahlunterricht" durch das Wort "Wahlpflichtunterricht" ersetzt.
 - d) Fußnote 14 wird aufgehoben.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten die Bestimmungen über die Abschlussprüfung erstmals für die im Jahr 2001 beginnende Prüfung.

München, den 29. August 2000

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

In Vertretung

Karl Freller, Staatssekretär

2030-2-2-I

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten

Vom 6. September 2000

Auf Grund des Art. 131 des Bayerischen Beamtengesetzes erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol) vom 3. März 1994 (GVBl S. 160, BayRS 2030–2–2–I), geändert durch Verordnung vom 8. August 1995 (GVBl S. 583), wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird die Zahl "160" durch die Zahl "165" ersetzt.
 - bb) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
 - "7. dem Anforderungsprofil für den Polizeivollzugsdienst entspricht und die Einstellungsprüfung bestanden hat."
 - cc) Nummer 8 wird aufgehoben.
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

"³Bei Bewerbern mit einer Körpergröße von mindestens 163 cm kann die Einstellungsbehörde unter Berücksichtigung der körperlichen Gesamtkonstitution des Bewerbers Ausnahmen von Satz 1 Nr. 3 zulassen."

- 2. In § 9 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "und das Präsidium der Grenzpolizei" gestrichen.
- 3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. seit Übertragung eines Amts des mittleren Dienstes eine Dienstzeit (§ 13 LbV) von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben,"
 - bb) In Satz 2 werden die Worte "drei Jahre ein Amt des mittleren Dienstes innehaben" durch die Worte "seit Übertragung eines Amts des mittleren Dienstes eine Dienstzeit (§ 13 LbV) von mindestens drei Jahren abgeleistet haben" ersetzt.
 - b) Der bisherige Wortlaut des Absatzes 6 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:
 - "²§ 10 Abs. 3 LbV findet keine Anwendung."

4. § 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Die Bewerber müssen ein Ausleseverfahren mit Sportprüfung und einen Eignungstest zur Prüfung der sozialen Kompetenz erfolgreich abgeschlossen haben und dem Anforderungsprofil für den Polizeivollzugsdienst entsprechen; § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 findet keine Anwendung."

- 5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. seit Übertragung eines Amts des gehobenen Dienstes eine Dienstzeit (§ 13 LbV) von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben,"
 - bb) In Nummer 3 werden die Worte "mit 'sehr tüchtig" "durch die Worte "mit zwölf Punkten" ersetzt.
 - b) Der bisherige Wortlaut des Absatzes 6 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:
 - "²§ 10 Abs. 3 LbV findet keine Anwendung."
 - c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Worte "mindestens vier Jahre das Amt eines Ersten Polizei- (Kriminal-) hauptkommissars innehaben" durch die Worte "seit Übertragung des Amts eines Ersten Polizei- (Kriminal-) hauptkommissars eine Dienstzeit (§ 13 LbV) von mindestens vier Jahren abgeleistet haben" ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Worte " mit dem Prädikat 'sehr tüchtig" "durch die Worte "mit zwölf Punkten" ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 16. September 2000 in Kraft.
- (2) Für Bewerbungen, die vor dem 16. September 2000 bei der Einstellungsbehörde eingegangen sind, gelten die bisherigen Regelungen.

München, den 6. September 2000

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand. ISSN 0005-7134